

XII. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen sind zu bestrafen nach § 366, des Strafgesetzbuches bez. §§ 146a, 149,7 und 151 der Gewerbeordnung.

Bef. d. Kaths v. 10. Juni 1893. (Tagebl. v. 11. Juni 1893.)

**129a.** Bekanntmachung, die Sonntagsruhe in Fabriken, Werkstätten u. s. w. betreffend.

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Februar 1895 treten die Bestimmungen der §§ 105a bis 105f, 105h und 105i der Gewerbeordnung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§ 105b Absatz 2) bezüglichen Bestimmungen vom 28. März 1892 in Geltung sind, mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Das in § 105b Absatz 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen gilt nicht für die Beschäftigungen des Ackerbaues, der Forstwirtschaft, des Gartenbaues (mit Ausschluß des gewerbmäßigen Betriebes der Kunst- und Handelsgärtnerei), der literarischen Thätigkeit, der Ausübung der schönen Künste, für den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde, für Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, für den Betrieb von Badeanstalten, für die Verkehrsgewerbe und endlich für diejenigen Gewerbe, welche der Gewerbeordnung nach § 6 Absatz 1, Satz 1, nicht unterliegen.

Die Bestimmungen des § 105b der Gewerbeordnung leiden ferner nach § 105c keine Anwendung

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes, abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können,
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können,
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu führen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl und die Namen der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer

Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem in § 139b der Gewerbeordnung bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Das vorerwähnte Verzeichniß muß nach dem unten angefügten Muster eingerichtet sein.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten in dieses Verzeichniß — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — genügt es nicht, die Arbeiten allgemein nach den unter 1 bis 5 gegebenen Bezeichnungen anzuführen, vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fallen.

Die reichsgesetzlichen Vorschriften beschränken nur die Sonntagsbeschäftigung der Arbeitnehmer. Bezüglich der Sonntagsarbeiten, die von selbstständigen Gewerbetreibenden ohne Zuziehung gewerblicher Arbeiter vorgenommen werden, bleiben in der Hauptsache die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften (Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870) bestehen; jedoch kommen die auf reichsgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ausnahmen von dem Verbote der gewerblichen Sonntagsarbeit ohne Weiteres auch den selbstständigen Gewerbetreibenden zu gut. Bei allen diesen Arbeiten ist aber jedes nach außen hin bemerkbare Geräusch thunlichst zu vermeiden.

Ausnahmen nach § 105e der Gewerbeordnung.

Nach der von der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwickau auf Grund von § 105e der Gewerbeordnung erlassenen Bekanntmachung vom 21. d. M. werden für die nachstehenden Gewerbe die dabei angeführten Arbeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden und Arbeitnehmer an Sonn-, Fest- und Bußtagen unter den zu den einzelnen Gewerben hinzugefügten und den weiteren, für alle benannten Gewerbe geltenden Bedingungen gestattet, daß

1. bei diesen Arbeiten jedes nach außen hin bemerkbare Geräusch thunlichst vermieden wird und
2. Arbeiter, die auf Grund dieser Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, während der aus diesen Ausnahmebestimmungen sich ergebenden Ruhezeit, außer bei Gefahr im Verzuge, zu keinerlei Arbeiten herangezogen werden dürfen, auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe nach § 105c der Gewerbeordnung gestattet sind, und auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgeschäfte.